

# Amtliches Kreisblatt

## Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 02.05.2012, Nr. 11/2012

---



---

### Inhalt

#### Bekanntmachungen des Kreises Herford

- |     |   |         |
|-----|---|---------|
| 096 | Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung  | Seite 2 |
| 097 | Förderung von Grundwasser zur Versorgung der Verbandsmitglieder mit Trink- und Brauchwasser in Vlotho, Gemarkung Valdorf, Flur 9 Flurstück 573, Flur 13 Flurstücke 162 und 273, aus drei Brunnen durch den Wasserbeschaffungsverband Steinbründorf-Hollwiesen   | Seite 2 |
| 098 | Sitzung des Kreiswahlausschusses am 15. Mai 2012 zur Feststellung der Wahlergebnisse der Landtagswahl am 13. Mai 2012 in den Wahlkreisen 90 und 91 und der dort gewählten Bewerber/innen  | Seite 3 |
| 099 | Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bielefeld, den Kreisen Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Paderborn, Minden-Lübbecke und der Stadt Köln über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz im Regierungsbezirk Detmold im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln | Seite 3 |

#### Bekanntmachungen der Stadt Herford

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| 100 | Wahlbekanntmachung   | Seite 4  |
| 101 | Bekanntmachung über die Absicht der Einziehung einer Teilfläche der Clarenstraße im Zuge des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens             | Seite 5  |
| 102 | Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Herford für das Haushaltsjahr 2012  | Seite 7  |
| 103 | Bekanntmachung der Satzung über die Führung und Verwendung des Stadtwappens und des Dienstsiegels der Stadt Herford (Wappensatzung) vom 25.04.2012 | Seite 9  |
| 104 | Bekanntmachung der Stadt Herford über die Beteiligung der Öffentlichkeit zur Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 3.11 „Hochstraße“               | Seite 13 |

#### Bekanntmachungen der Stadt Bünde

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| 105 | Wahlbekanntmachung   | Seite 14 |
| 106 | Bebauungsplan Nr. 7 Gemarkung Ahle "Im Schierholz" - Aufstellungsbeschluss (§ 2 Baugesetzbuch) und Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Absatz 1 Baugesetzbuch) | Seite 15 |
| 107 | Bekanntmachung der Stadt Bünde über eine öffentliche Zustellung  | Seite 16 |

#### Bekanntmachungen der Stadt Löhne

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| 108 | Wahlbekanntmachung   | Seite 17 |
| 109 | Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Rates der Stadt Löhne am 09.05.2012 | Seite 18 |
-

## Bekanntmachungen des Kreises Herford

096

### Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Bekanntmachungen wurden wegen Fristablauf gelöscht.

097

### Förderung von Grundwasser zur Versorgung der Verbandsmitglieder mit Trink- und Brauchwasser in Vlotho, Gemarkung Valdorf, Flur 9 Flurstück 573, Flur 13 Flurstücke 162 und 273, aus drei Brunnen durch den Wasserbeschaffungsverband Steinbründorf-Hollwiesen

Der Wasserbeschaffungsverband Steinbründorf-Hollwiesen, Falkenstraße 15, 32602 Vlotho, hat eine wasserrechtliche Bewilligung zur Förderung von Grundwasser zur Versorgung der Verbandsmitglieder, insbesondere der vom Wasserbezug abhängigen landwirtschaftlichen Betriebe und Industriebetriebe, mit Trink- und Brauchwasser in Vlotho, Gemarkung Valdorf, Flur 9 Flurstück 573, Flur 13 Flurstücke 162 und 273, aus drei Brunnen in einer Menge von insgesamt bis zu 250.000 m<sup>3</sup>/Jahr beantragt.

Die bisherige Bewilligung ist befristet bis zum 31.12.2012. Alles Nähere ergibt sich aus den Anträgen beigefügten Plänen, Zeichnungen, Nachweisen und Beschreibungen, aus denen Art und Umfang des Unternehmens zu erkennen sind. Diese können

- bei der **Stadt Vlotho, Stabsstelle Stadtentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Bauen**, Lange Straße 60, 32602 Vlotho, **Zimmer 34**;
- im Amt für Umwelt, Planen und Bauen des **Kreises Herford**, Amtshausstraße 2, 32051 Herford, **Zimmer 2.28**

während der Dienststunden innerhalb der Auslegungsfrist von einem Monat eingesehen werden. Die einmonatige **Auslegungsfrist beginnt am 01.05.2012 und endet mit Ablauf des 31.05.2012.**

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis **2 Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens **bis einschließlich dem 14.06.2012**, schriftlich oder zur Niederschrift **bei der Stadt Vlotho** und **dem Kreis Herford** unter den o.a. Adressen Einwendungen gegen den Antrag erheben.

Aus der den Einwand enthaltene Eingabe soll die vollständige Adresse der einwendenden Person zu ersehen sein. Es wird empfohlen, in ihr außerdem die Gründe des Einwandes darzulegen. In der Einwendung soll zudem die katasteramtliche Bezeichnung des Grundstückes der einwendenden Person (Gemarkung, Flur, Flurstücks-Nr.) angegeben werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist können Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung nur noch erhoben werden, wenn sie der Betroffene nicht voraussehen konnte. Diese späteren Einwendungen sind nur zulässig innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem der Betroffene von den nachteiligen Wirkungen der Benutzung Kenntnis erhalten hat; sie sind ausgeschlossen, wenn nach der Herstellung des der Bewilligung entsprechenden Zustandes dreißig Jahre vergangen sind.

Neue Bewilligungs- und Erlaubnisanträge, die in diesem Verfahren berücksichtigt werden sollen, sind spätestens innerhalb der gleichen Frist beim Kreis Herford, Amtshausstraße 2, 32051 Herford, möglichst in dreifacher Ausfertigung nebst Unterlagen einzureichen. Nach Fristablauf gestellte Anträge auf Bewilligung oder Erlaubnis werden in demselben Verfahren nicht berücksichtigt.

Vertragliche Ansprüche werden durch die Bewilligung nicht ausgeschlossen.

Über die eingegangenen Einwendungen wird im Bewilligungsbescheid durch den Kreis Herford entschieden.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, kann die Zustellung des Bewilligungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Herford, 18.04.2012

Kreis Herford  
Der Landrat  
Umwelt, Planen und Bauen  
-untere Wasserbehörde-  
gez. Schneider

**098**

**Sitzung des Kreiswahlausschusses am 15. Mai 2012 zur Feststellung der Wahlergebnisse der Landtagswahl am 13. Mai 2012 in den Wahlkreisen 90 und 91 und der dort gewählten Bewerber/innen**

Der Kreiswahlausschuss für die Landtagswahl am 13. Mai 2012 in den Wahlkreisen 90 (Herford I) und 91 (Herford II) tritt am

**Dienstag, 15. Mai 2012 um 13:30 Uhr,  
im Sitzungssaal 2.00 des Kreishauses in Herford, Amtshausstraße 3**

zu seiner 2. Sitzung zusammen.

**Tagesordnung:**

1. Feststellung der Wahlergebnisse der Landtagswahl am 13. Mai 2012 in den Wahlkreisen 90 (Herford I) und 91 (Herford II) und der in diesen Wahlkreisen gewählten Bewerber und Bewerberinnen.

Die Sitzung des Wahlausschusses ist öffentlich. Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Herford, den 30. April 2012  
gez. Christian Manz  
Der Kreiswahlleiter der Wahlkreise 90 (Herford I) und 91 (Herford II)

**099**

**Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bielefeld, den Kreisen Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Paderborn, Minden-Lübbecke und der Stadt Köln über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz im Regierungsbezirk Detmold im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln**

Gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, 326), weise ich darauf hin, dass die - zunächst auf 2 Jahre befristete - öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bielefeld, den Kreisen Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Paderborn, Minden-Lübbecke und der Stadt Köln über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz im Regierungsbezirk Detmold im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (ABl. Reg. K. 2012, Nr. 15 vom 16. April 2012) bekannt gemacht wurde.

Herford, 24. April 2012  
gez. Christian Manz  
Landrat

## Bekanntmachungen der Stadt Herford

100

### Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, 13. Mai 2012, findet die

#### Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Herford gehört bei der Landtagswahl dem Wahlkreis 90 Herford I an und ist in 33 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Im Wahlbezirk 110 – Grundschule Landsberger Straße – wird eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. Die amtlichen Stimmzettel sind mit Unterscheidungsaufdruck nach Geschlecht und Altersgruppen gekennzeichnet. Das Wahlgeheimnis wird gewahrt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 09.04.2012 bis 22.04.2012 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.30 Uhr im Rathaus der Stadt Herford, Rathausplatz 1, 32052 Herford zusammen.

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wähler/innen haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

#### Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jeder/jedes Bewerberin/Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die/Der Wähler/in gibt ihre/seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/r Bewerber/in sie gelten soll.

und ihre/seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis 90 Herford I
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Städte Herford, Enger, Vlotho und der Gemeinde Hiddenhausen oder
  - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Herford einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag (13.05.2012) bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bis zum vorgenannten Zeitpunkt bei der angegebenen Stelle (im Wahlbüro der Stadt Herford) abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 des Landeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Herford, den 24.04.2012  
Stadt Herford  
Der Bürgermeister  
Bruno Wollbrink

**101**

### **Bekanntmachung über die Absicht der Einziehung einer Teilfläche der Clarenstraße im Zuge des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens**

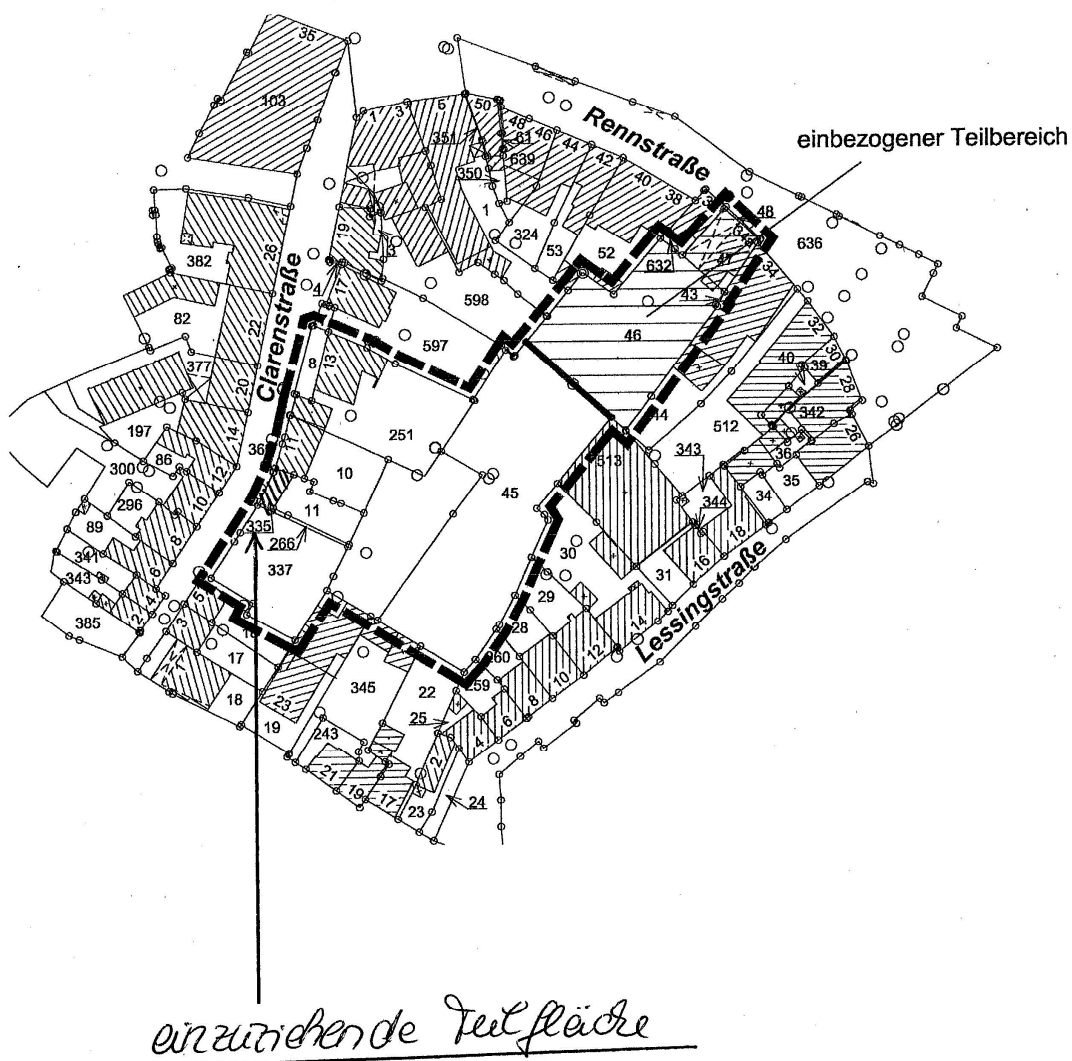
Es ist beabsichtigt, eine Teilfläche der Clarenstraße für den öffentlichen Verkehr einzuziehen. Es handelt sich um den im beigefügten Lageplan gekennzeichneten Teil der Straßenparzelle Gemarkung Herford, Flur 7, Flurstück 335.

Die Einziehung erfolgt gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der derzeit gültigen Fassung.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 StrWG bekannt gegeben, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Einwendungen sind schriftlich (Az. 4.1/ Has.) oder zur Niederschrift innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Tage dieser Veröffentlichung bei der Stadtverwaltung Herford, Technisches Rathaus, Auf der Freiheit 21, 32052 Herford, Zimmer 112, vorzubringen. Dort kann auch der Lageplan der betroffenen Straße eingesehen werden.

Herford, den 25.04.2012  
Stadt Herford  
Der Bürgermeister  
Bruno Wollbrink



## Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Herford für das Haushaltsjahr 2012

### I. Haushaltssatzung (Entwurf) der Stadt Herford für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 685), hat der Rat der Stadt Herford mit Beschluss vom ..... folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2012**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie der eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>146.876.027 €</b>
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>156.106.495 €</b>

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>144.529.356 €</b>
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>149.329.137 €</b>

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	<b>12.983.272 €</b>
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	<b>11.766.389 €</b>

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	<b>5.996.046 €</b>
--	--------------------

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	<b>1.755.000 €</b>
--	--------------------

#### § 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans  
wird auf  
festgesetzt.

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.	<b>9.230.468 €</b>
---	--------------------

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.	<b>100.000.000 €</b>
--	----------------------

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- |   |                  |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer  |                  |
| 1.1 für die land- und fortwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | <b>227 v. H.</b> |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                             | <b>420 v. H.</b> |
| 2. Gewerbesteuer  | <b>425 v. H.</b> |

## § 7

Ein Haushaltssicherungskonzept entfällt.

## § 8

Festlegung von Wertgrenzen im Bereich der Haushaltswirtschaft:

1. Ein erheblicher Jahresfehlbetrag im Sinne des § 81 Abs. 2 Ziffer 1 GO NRW liegt vor, wenn der Betrag 5% des Aufwandes des Gesamtergebnisplanes (ohne Nachträge) übersteigt.
2. Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen gelten gemäß § 81 Abs. 2 Ziffer 2 GO NRW als erheblich, wenn der Betrag 3% des Aufwandes des Gesamtergebnisplanes (ohne Nachträge) übersteigt.
3. Geringfügige Auszahlungen für Investitionen im Sinne des § 81 Abs. 2 Ziffer 3 in Verbindung mit § 81 Abs. 3 GO NRW sind Maßnahmen, deren Auszahlungen abzüglich zweckgebundener Einzahlungen 10% der investiven Auszahlungen des Gesamtfinanzplanes (ohne Nachträge) nicht überschreiten.
4. Über- und Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als erheblich im Sinne des § 83 Abs.2 GO NRW, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50% des Produkt- bzw. des Auftragssachkontos ausmachen, mindestens aber 100.000 € betragen.

Unabhängig davon gelten Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen als unerheblich, wenn

- 4.1 sie auf Gesetz, Vertrag oder einer Entscheidung des Rates beruhen,
  - 4.2 sie aus bestimmten Entgelten, Beiträgen, Zuschüssen oder Zuweisungen im laufenden Haushaltsjahr gedeckt werden,
  - 4.3 sie über- und außerplanmäßiger Aufwand folgender Art sind:
    - 4.3.1 Umlagen an Gebietskörperschaften,
    - 4.3.2 Schuldendienstleistungen,
    - 4.3.3 Interne Leistungsverrechnungen,
    - 4.3.4 Aufwandsmittel im Rahmen des Jahresabschlusses für die Bilanz.
  - 4.4 es sich um investive Auszahlungen für begonnene Baumaßnahmen handelt, die zur Fortsetzung der Baumaßnahme unabweisbar sind und deren Deckung im folgenden Jahr gewährleistet ist.
5. Unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen werden dem Rat gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW nach Abschluss des Haushaltsjahres im Rahmen der Jahresrechnung zur Kenntnis gegeben.
6. Von den unerheblichen über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen gelten als geringfügig:
- 6.1 Mittelbereitstellungen nach Ziffer 4, soweit sie den Betrag von 10.000 € nicht übersteigen,
  - 6.2 Mittelbereitstellungen, die aus den Budgetrücklagen der Dezernate finanziert werden,
  - 6.3 Mittelbereitstellungen nach den Ziffern 4.3.3 und 4.3.4.

Über die Leistungen der Aufwendungen und Auszahlungen zu Ziffer 6 hat der Stadtkämmerer nach § 83 Abs. 1 GO NRW die Entscheidungsbefugnis auf die Leitung der Abteilung Kämmerei, Steuern und Stadtkasse übertragen.



7. Für die Abgrenzungen zwischen erheblichen und unerheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen nach § 85 Abs. 1 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 GO NRW gelten die gleichen Festlegungen wie für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach Ziffer 4.

8. Einzelausweisungen von Investitionen nach § 4 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 GemHVO sind ab einem Wert von 25.000 € darzustellen.

9. Vermögensgegenstände des Anlagevermögens nach § 33 Abs. 4 GemHVO, deren Anschaffungs- oder Herstellkosten wertmäßig den Betrag von 410 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, die selbstständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, sind als „geringwertige Vermögensgegenstände“ zu erfassen und im laufenden Haushaltsjahr vollständig abzuschreiben.

Bei einem Wert unter 60 € ohne Umsatzsteuer sind diese Vermögensgegenstände unmittelbar als Aufwand zu verbuchen.

## § 9

1. Die im Stellenplan 2012 mit „kw“-Vermerken versehenen Beamten- und Beschäftigtenstellen fallen künftig weg.

2. Die im Stellenplan 2012 mit „ku“-Vermerken versehenen Stellen sind nach dem Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaberinnen / Stelleninhaber umzuwandeln.

3. Beamte, denen ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird, können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höheren Planstellen eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichwertigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren (§ 3 Abs. 1 Satz 2 LBesG NRW).

Herford, 25.04.2012

Aufgestellt:

**Schürkamp**  
**(Stadtkämmerer)**

Festgestellt:

**Wollbrink**  
**(Bürgermeister)**

## II. Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Herford für das Haushaltsjahr 2012 mit ihren Anlagen liegt nach § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ab 03.05.2012 für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat während der Dienststunden im Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 108 (Abt. Kämmerei, Steuern und Stadtkasse) zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2012 und ihren Anlagen können von Einwohnerinnen / Einwohnern der Stadt Herford oder Abgabepflichtigen bis zum 21. Mai 2012 erhoben werden. Sie sind bei der Stadtverwaltung Herford (Abt. Kämmerei, Steuern und Stadtkasse) schriftlich einzureichen oder während der Dienststunden zu Protokoll zu erklären.

Herford, den 25. April 2012

Der Bürgermeister

Bruno Wollbrink

## 103

### **Bekanntmachung der Satzung über die Führung und Verwendung des Stadtwappens und des Dienstsiegels der Stadt Herford (Wappensatzung) vom 25.04.2012**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S.685), hat der Rat der Stadt

Herford in der Sitzung am 23.03.2012 die folgende Satzung über die Führung und Verwendung des Stadtwappens und des Dienstsiegels der Stadt Herford (Wappensatzung) vom 25.04.2012 beschlossen:

**Satzung über die Führung und Verwendung des Stadtwappens und des Dienstsiegels der Stadt Herford (Wappensatzung) vom 25.04.2012**

**§ 1**

**Führung und Verwendung des Stadtwappens und des Dienstsiegels der Stadt Herford**

- (1) Die Stadt Herford führt gemäß § 2 der Hauptsatzung ein Stadtwappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Sie entscheidet über die Verwendung des Stadtwappens und des Dienstsiegels.
- (3) Die Verwendung des Stadtwappens und des Dienstsiegels muss im Interesse der Stadt liegen.

**§ 2**

**Genehmigungspflicht für die Verwendung des Stadtwappens und des Dienstsiegels durch Dritte**

- (1) Die Verwendung des Dienstsiegels der Stadt Herford durch andere Personen als die Stadt Herford ist ausgeschlossen.
- (2) Andere Personen als die Stadt Herford dürfen das Stadtwappen sowie solche Wappen, bei denen eine Verwechslung mit dem Stadtwappen nahe liegt bzw. nicht ausgeschlossen werden kann, nur mit Genehmigung der Stadt Herford verwenden. Andere Personen i. S. dieser Satzung sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen und Religionsgemeinschaften.
- (3) Einer Genehmigung bedarf es insbesondere bei der Verwendung des Stadtwappens zu:
  - Vereinszwecken
  - Geschäftszwecken

Die Verwendung des Stadtwappens zu politischen Zwecken, insbesondere zur Werbung durch politische Parteien, ist ausgeschlossen.

- (4) Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass jeder Anschein einer amtlichen Verwendung vermieden wird, die Verwendung des Stadtwappens das Ansehen der Stadt Herford nicht gefährdet oder schädigt und der Verwendung ein örtlicher Bezug zugrunde liegt.
- (5) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht.

**§ 3**

**Genehmigungsfreie Verwendung des Stadtwappens durch Dritte**

Die Verwendung des Stadtwappens zu heraldischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt und bedarf keiner Genehmigung, soweit das Ansehen der Stadt Herford nicht geschädigt oder beeinträchtigt wird. Fraktionen des Stadtrates ist es erlaubt, in ihrem Briefkopf das Stadtwappen zu verwenden.

Das Zitieren des Stadtwappens in Büchern, Aufsätzen oder sonstigen Schriftstücken bedarf ebenfalls nicht der Genehmigung.

**§ 4**

**Antragsverfahren**

Anträge auf Genehmigung sind schriftlich unter Beifügung von allen Unterlagen und Mustern bei der Stadt Herford einzureichen gem. „Antrag zur Nutzung des Stadtwappens“ (Anlage). Der Antrag hat mindestens zu enthalten bzw. ihm sind mindestens beizufügen:

- Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers
- eine Darstellung des Stadtwappens
- Angaben über die Art, Form, Zeitraum und Anzahl der Verwendung

- ein kostenloses Muster der mit dem Stadtwappen zu versehenen Gegenstände z.B. kunstgewerbliche Gegenstände, Druckwerke, Geschenke oder Andenken und sonstige gewerbliche Erzeugnisse), soweit es die Beschaffenheit oder die Eigenart des Gegenstandes zulässt und verhältnismäßig ist.

Die Stadt Herford kann weitere Angaben und Unterlagen zum Antrag abfordern

### **§ 5 Gebühr**

- (1) Die Verwendung des Stadtwappens ist gebührenfrei.
- (2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Herford in der jeweils gültigen Fassung bleibt hiervon unberührt.

### **§ 6 Widerruf/ Rücknahme der Genehmigung**

Die Genehmigung ist zurückzunehmen bzw. zu widerrufen, wenn

- die durch die Genehmigung erteilte Erlaubnis überschritten oder die erteilten Auflagen bzw. Bedingungen nicht erfüllt werden,
- die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind.

### **§ 7 Genehmigungsfiktion**

Soweit Dritte das Stadtwappen i. S. von § 2 dieser Satzung bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung nutzen, gilt dies als eine genehmigte Nutzung. In einem solchen Fall gilt die Genehmigung bis zum Ablauf des Kalenderjahres, welches dem Inkrafttreten dieser Satzung folgt, als erteilt. Die Erlaubnisnehmer (Nutzer des Stadtwappens) i.S. des Abs. 1 sind verpflichtet, die Nutzung des Stadtwappens bis spätestens 31. 12. 2012 der Stadt Herford anzuzeigen.

### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - ohne Genehmigung das Stadtwappen verwendet,
  - im Genehmigungsbescheid erteilte Auflagen oder Bedingungen nicht einhält bzw. erfüllt,
  - trotz Widerruf oder Rücknahme der Genehmigung das Stadtwappen nach § 6 weiter verwendet
  - entgegen § 3 das Stadtwappen zu Zwecken verwendet, die das Ansehen der Stadt Herford schädigen oder beeinträchtigen oder
  - die Weiterverwendung gemäß § 7 nicht rechtzeitig anzeigt oder genehmigen lässt und somit gegen die Vorschriften der §§ 2, 6 oder 7 dieser Richtlinie verstößt.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet Anwendung.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Anlage: Antrag zur Nutzung des Stadtwappens**

**Antrag zur Nutzung des Stadtwappens der Stadt Herford**

Antragsteller

Name:

Vorname:

Tel. Nr.:

Anschrift:

Art der Verwendung:

Verwendungsform:

Zeitraum von:

bis:

Anzahl:

Anlage: Muster/ Abdruck des Schriftstückes, der Vorlage

Datum

Unterschrift des Antragstellers

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Führung und Verwendung des Stadtwappens und des Dienstsiegels der Stadt Herford (Wappensatzung) vom 25.04.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

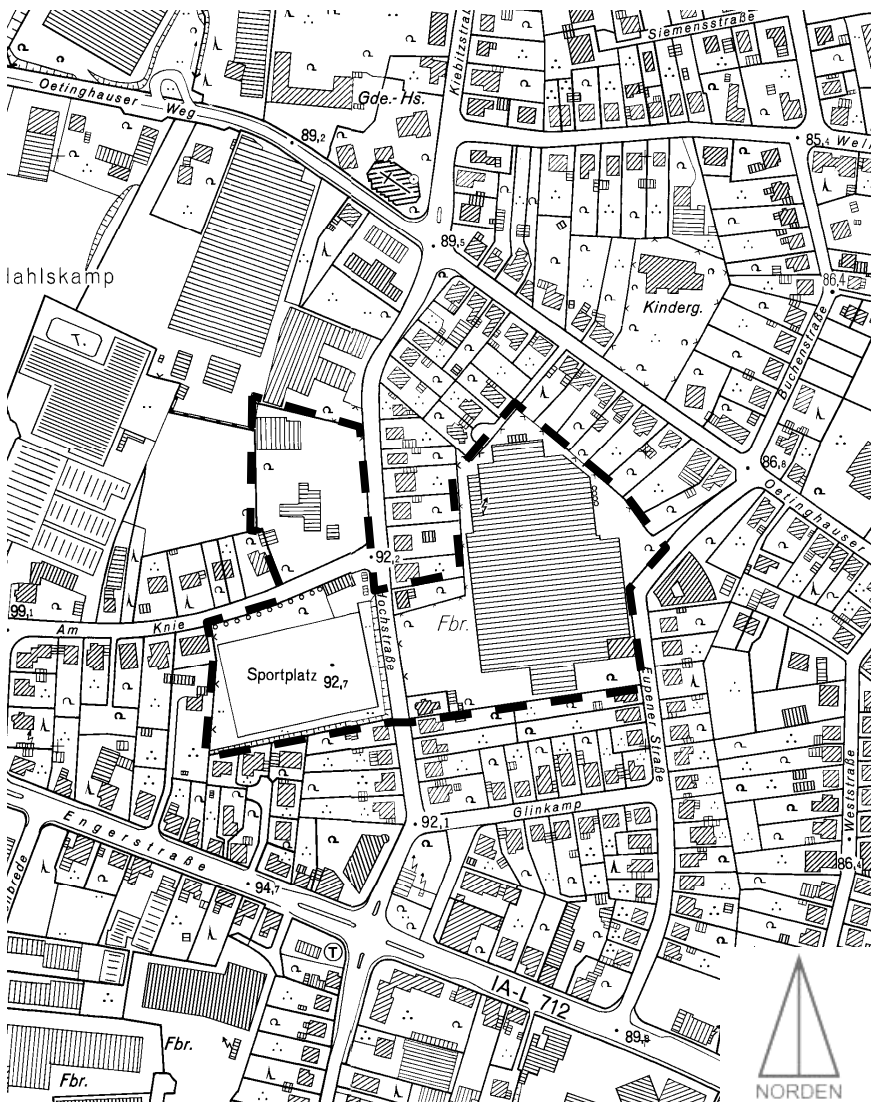
Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S.685) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herford, den 25.04.2012  
Stadt Herford  
Der Bürgermeister  
Bruno Wollbrink

## Bekanntmachung der Stadt Herford über die Beteiligung der Öffentlichkeit zur Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 3.11 „Hochstraße“

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Herford hat in seiner Sitzung am 30.06.2011 den Einleitungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 3.11 „Hochstraße“ gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 G vom 12.04.2011 (BGBl. IS. 619, 633f.) gefasst. Gemäß § 2 (1) BauGB wurde dieser Beschluss am 14.09.2011 bekannt gemacht.



Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche beidseitig der Hochstraße zwischen Oetinghauser Weg und Engerstraße. In dem nachstehenden Planausschnitt ist der Geltungsbereich durch eine schwarze gestrichelte Linie kenntlich gemacht. Die verbindliche Abgrenzung geht aus dem Bebauungsplan selbst hervor.

Die Belange des Umweltschutzes werden gemäß § 2a BauGB in einem gesonderten Teil der Begründung als Umweltbericht dargelegt.

Für Fragen zu dieser Flächennutzungsplanänderung steht Ihnen Frau Maike Wöhler (Tel.: 05221/ 189-6363) dienstags und donnerstags zur Verfügung.

Gemäß § 3 (1) BauGB sind die Planunterlagen in der Zeit vom 07.05.2012 bis einschließlich dem 15.05.2012 in einem Schaukasten der Abt. 4.3 – Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten – im 2. Obergeschoss des technischen Rathauses, Auf der Freiheit 21., 32052 Herford während der Dienststunden einzusehen. Alle interessierten Bürger werden gebeten, die Unterlagen einzusehen. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen und Anregungen

schriftlich oder zur Niederschrift während der Amtszeit vorgetragen und abgegeben werden.

Herford, den 25.04.2012  
 Stadt Herford  
 Der Bürgermeister  
 Bruno Wollbrink

## Bekanntmachungen der Stadt Bünde

105

### Wahlbekanntmachung

1. **Am 13. Mai 2012 findet die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen statt.  
Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**
2. Die Stadt Bünde ist in 22 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.  
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 09.04.2012 bis 22.04.2012 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Es werden 4 Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltage um 15.00 Uhr im Rathaus, Bünde, Bahnhofstraße 13 + 15, zusammen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
  - a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
  - b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

und seine Zweitstimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr einget. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bünde, den 24.04.2012  
Stadt Bünde  
Der Bürgermeister  
gez. Koch

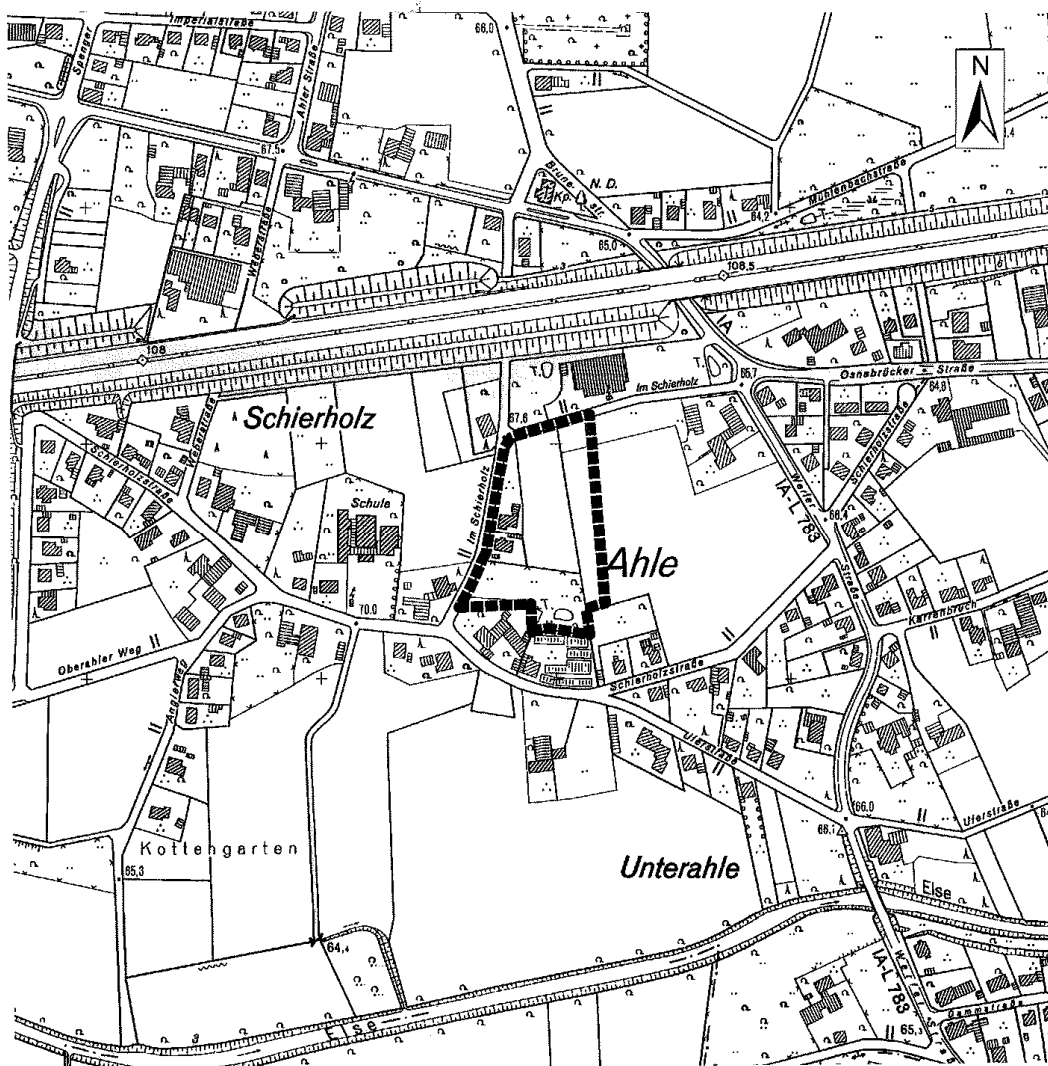
106

### **Bebauungsplan Nr. 7 Gemarkung Ahle "Im Schierholz" - Aufstellungsbeschluss (§ 2 Baugesetzbuch) und Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Absatz 1 Baugesetzbuch)**

Der Rat der Stadt Bünde hat in seiner Sitzung am 21. Februar 2012 folgenden Beschluss gefasst:

"Für den Bereich der Grundstücke Gemarkung Ahle Flur 5 Flurstücke 207, 208, 124/1, 287 und T.a. 221 an der Straße „Im Schierholz“ soll der Bebauungsplan Nr. 7 aufgestellt werden, der die Bezeichnung „Im Schierholz“ führt.

Die Grenzen des Plangebietes sind aus dem Übersichtsplan (M 1:5000) ersichtlich."



Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung, wird vorstehender Beschluss des Rates der Stadt Bünde hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7 Gemarkung Ahle "Im Schierholz" und der Begründung vom 12. April 2012 kann in der Zeit vom **11. Mai 2012 bis einschließlich 12. Juni 2012** im Rathaus der Stadt Bünde, Bahnhofstraße 13 + 15, Bünde, II. Obergeschoss, im Flur zu den Räumen der Abteilung Planung, während der Dienststunden, Montag bis Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, eingesehen werden. Während des vorgenannten Zeitraumes besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Anregungen können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bünde, den 23. April 2012

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Brockmeier

**107**

### **Bekanntmachung der Stadt Bünde über eine öffentliche Zustellung**

Nachstehend aufgeführter Verwaltungsakt wird gemäß § 1 und § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i. d. geltenden Fassung sowie § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 11. Änderung vom 16.03.2011 durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt:

#### **Zustellung einer Mahnung der Stadtkasse Bünde durch öffentliche Bekanntmachung**

Die Stadtkasse Bünde, Bahnhofstraße 13 + 15, 32257 Bünde, hat für Herrn Karl-Heinz Hölzer, zuletzt wohnhaft in 32257 Bünde, Am Brunnen 12, am 09.03.2012 eine Mahnung über rückständige Grundbesitzabgaben unter dem Kassenzeichen 5100010035631 erlassen.

Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt. Die Mahnung wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Mahnung kann bei der Abteilung Stadtkasse der Stadt Bünde, Bahnhofstraße 13 + 15, 32257 Bünde, Zimmer 4, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Stadt Bünde  
Der Bürgermeister  
Abteilung Stadtkasse  
Im Auftrage  
gez. Schmidt



## Bekanntmachungen der Stadt Löhne

108

### Wahlbekanntmachung

Am 13. Mai 2012 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt.  
Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

1. Die Stadt	Löhne
gehört zum Wahlkreis	91 Herford II
und ist in	22 Stimmbezirke eingeteilt.

**Stimmbezirk und Wahlraum**, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichtigung**

die in der Zeit vom **09.04.2012** bis **22.04.2012** zugestellt worden ist, angegeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit im

Ort, Raum  
Rathaus der Stadt Löhne, Oeynhausener Str. 41, 32584 Löhne, Zimmer-Nr. E 64

eingesehen werden.

- Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.  
Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.  
Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.
- Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbeschreibung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

**seine/ihre Erststimme** in der Weise ab,

dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,  
**seine/ihre Zweitstimme** in der Weise ab,

dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Stadt Löhne (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er/Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgeben.

Für die Stadt Löhne werden  Briefwahlvorstände gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um  Uhr im

zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG). Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum  Löhne, den 16. April 2012
---

Stadt Löhne Der Bürgermeister  gez. Held  (Held)
---

109

### **Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Rates der Stadt Löhne am 09.05.2012**

Am **Mittwoch, dem 09.05.2012, ab 18:30 Uhr**, findet im großen Sitzungssaal der Stadtverwaltung Löhne, Oeynhausener Str. 41, eine **öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates mit Einwohnerfragestunde** statt.

Sollte aus Zeitgründen eine vollständige Abwicklung der Tagesordnung nicht möglich sein, wird die Sitzung am **Donnerstag, 10.05.2012, ab 18:30 Uhr**, fortgesetzt.

Für diese Sitzung gilt folgende **Tagesordnung**:

#### **A. Öffentlicher Teil**

1. Regularien
- 1.1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.2. Schriftführung
- 1.3. Anträge zur Tagesordnung
- 1.4. Stellungnahme zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 29.03.2012
2. Anträge der Fraktionen
- 2.1. Antrag der SPD-Fraktion auf Installation von Ladestationen für E-Bikes am Rathaus und an möglichen weiteren Stellen im Stadtgebiet
3. Umbesetzung von Ausschüssen
- 3.1. Umbesetzung von Ausschüssen  
hier: Sozialausschuss
- 3.2. Nachbesetzung im Allgemeinen paritätischen Ausschuss Kirche/Stadt
- 3.3. Umbesetzung von Ausschüssen  
hier: Jugendhilfeausschuss
- 3.4. Änderung der Zusammensetzung des Planungs- und Umweltausschusses
4. Kenntnissgabe von nicht erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 2 GO NRW - 2. Halbjahr 2011 -
5. Festlegung der Zügigkeit des Städtischen Gymnasiums Löhne in der Sekundarstufe I
6. Erhebung von Vergnügungssteuer auf sexuelle Vergnügungen
7. Beschlussvorlagen aus Ausschüssen (öffentl. Teil)
- 7.1. Haupt- und Finanzausschuss am 25.04.2012
- 7.1.1. Erlass einer Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Löhne
- 7.2. Planungs- und Umweltausschuss am 26.04.2012
- 7.2.1. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 211 der Stadt Löhne "Fachmarktzentrum Mennighüffen" sowie 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren  
hier: Aufstellungsbeschluss
- 7.2.2. 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 147 der Stadt Löhne "Gewerbegebiet nördlich der Bündner Straße zwischen Schillenbrink und Friedhof Löhne-Ort" im beschleunigten Verfahren
  - a) Aufstellungsbeschluss
  - b) Beschluss öffentliche Auslegung
  - c) Anpassung Flächennutzungsplan
- 7.2.3. Bebauungsplan Nr. 137/B der Stadt Löhne "Gebiet beiderseits der Albert-Schweitzer-Straße zwischen Oeynhausener Straße und Werre - Teilbereich B"
  - a) Beratung über die während der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden eingegangene Stellungnahme
  - b) Beschluss Aufhebung
8. Schriftliche Anfragen von Ratsmitgliedern nach § 17 GeschO
- 8.1. Anfrage der Bündnis 90 / Die Grünen Fraktion nach § 17 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse  
hier: Windenergienutzung in Löhne
9. Mitteilungen der Verwaltung
10. Anfragen von Einwohnern nach § 18 GeschO

#### **B. Nichtöffentlicher Teil**

11. Stellungnahme zur Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung am 29.03.2012
12. Liegenschaftsangelegenheiten
13. Verkauf des städt. Mietwohnhauses "Schillerstraße 15"
14. Auftragsvergaben
15. Beschlussvorlagen aus Ausschüssen (nichtöffentl. Teil)
16. Schriftliche Anfragen von Ratsmitgliedern nach § 17 GeschO
17. Mitteilungen der Verwaltung

Nach § 48 (1) GO NW in Verbindung mit § 4 GeschO veröffentlicht.

Löhne, den 26. April 2012

gez. Held

Bürgermeister

**Herausgeber und Druck:** Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

**Erscheinungsweise:** Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 23.05.2012 und der 06.06.2012.

**Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:** Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter [www.kreis-herford.de](http://www.kreis-herford.de) abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-13 27, -13 88 oder unter [amtsblatt@kreis-herford.de](mailto:amtsblatt@kreis-herford.de) zu richten.